

und Bürgern in der Europäischen Union einen breiten Konsens über die Tiefe der europäischen Integration zu erzielen. Für die diesbezügliche Diskussion in Deutschland erbringen die Kommunen einen erheblichen Anteil, denn in zwischenzeitlich fast 200 Städten, Gemeinden und Kreisen

werden so genannte „Rathausgespräche zur Europäischen Verfassung“ abgehalten, die die konkrete Gelegenheit bieten, diese grundlegenden europäischen Verfassungsfragen vor Ort zu diskutieren und im Bewusstsein der Bevölkerung zu verankern.

Die Autoren:

Dr. Gerd Landsberg ist Geschäftsführer des Präsidialmitglied des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Berlin.

Uwe Zimmermann ist stellvertretender Direktor des Europabüros des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Brüssel.

Aus der Rechtsprechung

GO § 32 a Abs. 3

Fraktionsaustritt ohne Parteiaustritt § 32 a GO enthält keine abschließende Regelung, sondern ist verfassungskonform dahingehend auszulegen, daß ein Fraktionsaustritt bei gleichzeitigem Verbleib in der Partei wirksam ist.

Schl.-Holst. OVG, Urteil vom 26.2.2003, – 2 L 49/02 –

Zum Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Wirksamkeit des freiwilligen Austritts der Klägerin aus der Fraktion unter Verbleib in der Partei. Die Klägerin ist Mitglied der X und Stadtvertreterin in der Stadt Y. Die Fraktion bestand zunächst aus zwei Mitgliedern, der Klägerin und dem Fraktionsvorsitzenden. Da es innerhalb der Fraktion zu Meinungsverschiedenheiten kam, teilte die Klägerin im Juli 2000 dem Fraktionsvorsitzenden, dem Bürgervorsteher und dem Bürgermeister der Stadt ihren Austritt aus der Fraktion mit. Ihr wurde daraufhin mitgeteilt, dass ein Fraktionsaustritt bei weiterer Parteizugehörigkeit nicht möglich sei. Der Ortsverband forderte die Klägerin im August 2000 auf, aus der Partei auszutreten und ihr Mandat in der Stadtvertretung an die zurückzugeben. Die Klägerin wandte sich an den Landrat des Kreises Plön als Untere Kommunalaufsichtsbehörde mit dem Anliegen, aufsichtsrechtlich gegen die Beklagte vorzugehen. Sie berief sich auf ein von ihr in Auftrag gegebenes Gutachten des wissenschaftlichen Assistenten, der einen Fraktionsaustritt bei Verbleib in der Partei für möglich hält. Im September 2000 lehnte der Landrat ein Einschreiten ab. Der bisherige Fraktionsvorsitzende trat im September von seinem Amt zurück, Mandatsnachfolgerin wurde Frau _ . Ebenfalls im September 2000 stellte der Ortsverband beim Landesschiedsgericht des Landesverbandes der Partei Schleswig-Holstein den Antrag, die Klägerin aus der Partei auszuschließen. Zu einem Ausschluss kam es nicht, die Klägerin ist nach wie vor Mitglied der Partei. Ihre am 11. Oktober 2000 erhobene Klage hat die Klägerin damit begründet, dass wegen des verfassungsrechtlich geschützten freien Mandats ein Austritt aus der Fraktion auch ohne Verlassen der Partei möglich sei. Ein Verbleiben in der Fraktion sei ihr nicht zumutbar. Informationen seien nur teilweise

an sie weitergeleitet worden. Inzwischen sei auch Frau _ als Fraktionsvorsitzende zurückgetreten und Herr _ neuer Fraktionsvorsitzender.

Die Zusammenarbeit habe sich dadurch nicht verbessert. Die Fraktion sei mit dem Ortsverband verquickt, was auch das Schiedsgericht erkannt habe. Ein Austritt aus der Partei sei ihr nicht zuzumuten, da sie in der Partei großen Rückhalt erfahre. Zur Begründung, dass ihr Austritt rechtmäßig sei, hat sie sich auf das von ihr eingereichte Gutachten berufen.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, dass § 32 a Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) das Ausscheiden parteiangehöriger Fraktionsmitglieder durch Austritt aus der Partei regelt. Diese Voraussetzungen erfülle die Klagerin nicht. § 32 a GO, der ein Ausscheiden aus einer Fraktion durch Erklärung ohne Austritt oder Ausschluss aus der Partei nicht vorsehe, sei abschließend. Das ergäben die systematische und die historische Auslegung. Aus der Gegenüberstellung der gesetzlichen Regelungen über das Entstehen bzw. den Beitritt zu einer Fraktion zu den Regelungen über das Verlassen einer Fraktion ergäbe sich, dass der Gesetzgeber hier durchaus differenziert und jeweils korrespondierende Vorschriften erlassen habe. Dieser Differenziertheit hätte es nicht bedurft, wenn eine Erklärung hätte ausreichen sollen, die Fraktion zu verlassen. Auch die historische Auslegung ergäbe eindeutig, dass der Gesetzgeber eine abschließende Regelung habe treffen wollen.

Diese Regelung verstoße auch nicht gegen Verfassungsrecht. Auch wenn allgemein anerkannt sei, dass Gemeindevertreter ein freies Mandat innehätten, werde dessen Kernbestand durch die Regelung des § 32 a Abs. 3 Satz 1 GO nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt. Der Gemeindevertreter behalte insbesondere sein Teilnahmerecht, das Rederecht, das Antragsrecht und das Stimmrecht. Das Antragsrecht sei dabei nur in gewisser Weise eingeschränkt, als bestimmte Verfahrensanträge nur durch Fraktionen gestellt werden könnten. Es bleibe einem Gemeindevertreter, der kraft Gesetzes einer Fraktion, einer Partei oder Wählergruppe angehöre, auch unbenommen, diese Fraktionsmitgliedschaft aufzukündi-

gen, indem er aus der Partei oder Wählergruppe austrete. Unter Beibehaltung seines Mandats könne er als fraktionsloser Gemeindevertreter weiterwirken oder sich einer anderen Fraktion anschließen.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin die vom Verwaltungsgericht zugelassene Berufung eingelegt.

Aus den Gründen

Die Berufung ist zulässig und begründet. Zutreffend geht das Verwaltungsgericht davon aus, dass die Klage zulässig ist, sie ist auch begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Feststellung, dass sie aus der Fraktion ausgetreten ist.

Die Bildung sowie das Ausscheiden aus einer Fraktion regelt § 32 a GO, der wie folgt lautet:

„(1) In der Gemeindevertretung bilden eine Fraktion

1. die Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die derselben Partei angehören, und
2. die Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die auf Vorschlag einer Wählergruppe gewählt wurden.

(2) Eine Fraktion kann beschließen, dass Bürgerinnen und Bürger, die nach § 46 Abs. 2 zu Mitgliedern von Ausschüssen gewählt worden sind, Stimmrecht in den

Fraktionssitzungen erhalten. Die Geschäftsordnung der Fraktion kann bestimmen, dass das Stimmrecht auf Angelegenheiten ihres Ausschusses beschränkt wird; das Stimmrecht kann für Wahlen und Wahlvorschläge ausgeschlossen werden.

(3) Mitglieder einer Fraktion scheidern aus ihrer Fraktion aus, wenn sie aus ihrer Partei oder Wählergruppe ausscheiden. Mitglieder aus einer Fraktion nach Absatz 4 können ihre Fraktion durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung verlassen.

(4) Fraktionslose Gemeindevertreterinnen und -vertreter können sich durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu einer Fraktion zusammenschließen oder einer Fraktion mit deren Zustimmung beitreten.

(5) Die Mindestzahl der Mitglieder einer Fraktion beträgt zwei. Die Fraktionen sind entsprechend der Benennung der

politischen Parteien oder Wählergruppen in den Wahlvorschlägen zur Gemeindevahl zu bezeichnen.

Ausdrücklich sind damit in § 32 a Abs. 3 GO zwei Formen des Ausscheidens aus einer Fraktion geregelt, nämlich einmal das automatische Ausscheiden durch Ausscheiden aus der Partei oder Wählergruppe und das Ausscheiden durch Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, wobei die erste Möglichkeit für die Fraktionsmitglieder gilt, die zwangsweise eine Fraktion bilden und die zweite Möglichkeit für die Fraktionsmitglieder, die sich freiwillig zu einer Fraktion zusammengeschlossen oder einer solchen angeschlossen haben. Ausdrücklich räumt das Gesetz somit der Fraktion der Klägerin nicht die Möglichkeit ein, durch Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus ihrer Fraktion auszuscheiden, da sie aufgrund ihrer Parteizugehörigkeit zwangsweise der Fraktion angehört hat. Wären diese Regelungen abschließend, wären sie verfassungswidrig, da sie nicht mit freiem Mandat des Gemeindevertreters zu vereinbaren sind.

Unstreitig können auch Gemeindevertreter das freie Mandat für sich beanspruchen (vgl. Schliesky, Die Gemeinde 2000, 271 [276] m.w.N.). Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts beschränkt sich das freie Mandat aber nicht nur auf das Antragsrecht, das Rederecht, das Teilnahmerecht und das Stimmrecht. Zum verfassungsrechtlich verbürgten Recht des Abgeordneten gehört, sich mit anderen Abgeordneten zu einer Fraktion zusammenzuschließen (BVerwGE, 43, 142 [149]; 70, 324 [354]; 80, 188 [218]). Diesem Anspruch trägt § 10 GO BT Rechnung. Danach können Bundestagsabgeordnete als Mitglieder derselben Partei oder solcher Parteien, die auf Grund gleichgerichteter politischer Ziele in keinem Land miteinander im Wettbewerb stehen, eine Fraktion bilden. Ein Zwang, eine Fraktion zu bilden, besteht für Bundestagsabgeordnete nicht. Auch Parteimitgliedern steht es frei, aus der Fraktion, der sie einmal beigetreten sind, wieder auszuscheiden oder ihr bei der Bildung gar nicht erst beizutreten. So hat das Bundesverfassungsgericht bereits 1976 (E 43, 142 [149]) entschieden: „Die Frage, ob und inwieweit sich Abgeordnete eines Parlaments nach dessen Geschäftsordnung zu einer Fraktion zusammenschließen können, betrifft – auch nach bayerischem Verfassungsrecht – unmittelbar den verfassungsrechtlichen Abgeordnetenstatus.“ Geht es in dieser Entscheidung zwar um die Bildung einer Fraktion, zeigen doch die Formulierungen „können“ sowie „ob und inwieweit“, dass dem Recht auf Fraktionsbildung das Recht entspricht, dieses nicht zu tun. Wenn dieses Recht den Bundes- und Landtagsabgeordneten zusteht, kann für Gemeindevertreter nicht anderes gelten;

denn auch die Gemeindevertreter haben ein freies Mandat, auch wenn die Gemeindevertretung kein Parlament, sondern Organ einer Selbstverwaltungskörperschaft ist, die Gemeindebürger repräsentiert (BVerwGE 90, 104f).

Eine Einschränkung des freien Mandats ist auch nicht erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Gemeindevertretung aufrecht zu erhalten. Der Funktionsfähigkeit der Gemeindevertretung dient die Bildung von Fraktionen, da sie den technischen Ablauf der Meinungsbildung in der Vertretungskörperschaft, in der sie tätig sind, in gewissem Grade zu steuern und zu erleichtern haben (BVerfGE 20, 56 [104]). Daher ist es gerechtfertigt, z.B. eine Fraktionsmindeststärke festzusetzen oder bestimmte Antragsrechte den Fraktionen vorzubehalten. Die Funktionsfähigkeit der Gemeindevertretung wird durch fraktionslose Mitglieder – unabhängig ob sie einer Partei angehören oder nicht – jedoch nicht beeinträchtigt. Beeinträchtigt wird allenfalls der Einfluss der Parteien. Diese haben durch die Bildung von Fraktionen in den Vertretungen größeren Einfluss auf die Gemeindevertreter, auch wenn es keinen Fraktionszwang gibt. Wenn schon auf Bundes- und Landesebene der geringere Einfluss der Parteien auf fraktionslose Parteimitglieder kein Grund ist, diese Situation zu verhindern, muss dies auf Gemeindeebene erst recht gelten. Die Verbundenheit des Gemeindevertreters mit den Bürgern ist bedeutend enger als auf Bundesebene. Der Einfluss und die Bedeutung der Parteien ist entsprechend geringer. So ist eine parteiübergreifende Abstimmung auch eher die Regel als die Ausnahme. Im Übrigen ist es auch eher Aufgabe der Partei als des Gesetzgebers, fraktionslose Parteimitglieder zu verhindern. Wenn sie im Fraktionsaustritt ein parteischädigendes Verhalten sieht, kann sie ein Parteiausschlussverfahren anstrengen. Im Fall der Klägerin hat sie dies nicht so gesehen. Wenn es somit keine Rechtfertigung gibt, dass Parteimitglieder nur dann aus der Fraktion ausscheiden können, wenn sie aus der Partei austreten, ist § 32 a GO nur dann verfassungsgemäß, wenn diese Regelung nicht abschließend ist, sondern eine verfassungskonforme Auslegung ermöglicht. Grenzen werden der verfassungskonformen Auslegung durch den Wortlaut und den Gesetzeszweck gezogen. Ein Normverständnis, das mit dem Wortlaut nicht mehr in Einklang zu bringen ist, kann durch verfassungskonforme Auslegung ebenso wenig gewonnen werden wie ein solches, das in Widerspruch zu dem klar erkennbaren Willen des Gesetzes treten würde (BVerfGE 95, 64 [93]). Der Wortlaut spricht nicht für eine abschließende Regelung, er ist vielmehr offen. Hätte der Gesetzgeber diese Regelung als abschließend ansehen wollen, hätte er dies mit den Worten „nur“ oder „ausschließlich“ verdeutlichen können.

Auch die systematische Auslegung zwingt nicht dazu, die Regelungen als abschließend anzusehen. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts hat der Gesetzgeber nämlich nur scheinbar jeweils korrespondierende Vorschriften über das Entstehen bzw. den Beitritt zu einer Fraktion zu den Regelungen über das Verlassen einer Fraktion erlassen. Zwar korrespondiert die Regelung, dass Mitglieder, die derselben Partei angehören, eine Fraktion bilden, mit § 32 a Abs. 3 Satz 1 GO, dass sie aus der Fraktion ausscheiden, wenn sie aus der Partei ausscheiden. Ebenso entspricht die Bildung bzw. der Beitritt zu einer Fraktion durch Erklärung ihrem Ausscheiden durch Erklärung. Damit sind aber nicht alle Konstellationen erfasst. Nicht geregelt ist, was mit einem Gemeindevertreter geschieht, der zwar Mitglied einer in der Gemeindevertretung vertretenen Partei ist, aber nicht auf deren Liste kandidiert, sondern als unabhängiger Kandidat gewählt worden ist. Er wäre nach § 32 a Abs. 1 Nr. 1 GO Mitglied der Fraktion seiner Partei, obwohl er gerade nicht unter dem Namen dieser Partei kandidiert hat und gewählt worden ist. Stelle man sich jetzt noch vor, dass dieses Parteimitglied nicht als unabhängiger Kandidat, sondern auf der Liste einer Wählergruppe in die Gemeindevertretung gewählt worden ist, würde er zwei Fraktionen angehören, wobei er die Fraktion der Wählergruppe nicht einmal verlassen könnte. Ausdrücklich ist nämlich nur geregelt, dass Mitglieder einer Wählervereinigung aus der Fraktion ausscheiden, wenn sie aus der Wählergruppe ausscheiden. Gebildet wird die Fraktion einer Wählergruppe allerdings nicht nur durch deren gewählte Mitglieder, sondern durch die auf Vorschlag der Wählergruppe gewählten Gemeindevertreter. Durch Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 8. Dezember 1995 (GVOBl. S. 480) ist die bisher im Gemeinde- und Kreiswahlgesetz vorgesehene Koppelung, dass nur Mitglieder der Partei oder Wählergruppe für sie als Bewerber auftreten konnten, aufgegeben worden. Während parteilose Bewerber für eine Partei bei ihrer Wahl sich der Fraktion der Partei, für die sie kandidiert haben, ausdrücklich anschließen müssen, wenn sie ihr angehören wollen und sie entsprechend durch Erklärung wieder verlassen können, werden Listenbewerber einer Wählergruppe, auch ohne dass sie Mitglied der Wählergruppe sind, nach § 32 a Abs. 1 Nr. 2 GO automatisch Mitglied dieser Fraktion, ohne dass eine Austrittsmöglichkeit vorgesehen ist. Von einer abschließenden, in sich stimmigen Regelung kann daher keine Rede sein.

Auch die historische Auslegung zwingt nicht zur Annahme einer abschließenden Regelung. Selbst wenn man mit dem Verwaltungsgericht davon ausgeht, dass der Gesetzgeber noch 1990 eine feste Zuordnung zwischen Partei- bzw. Wählergrup-

penzugehörigkeit und Fraktionszugehörigkeit festschreiben wollte, indem er das vereinfachte Ausscheiden aus der Fraktion einer Wählergruppe abgeschafft hat, und damit möglicherweise eine abschließende Regelung beabsichtigt hat, hat er diese feste Zuordnung 1995 durch die Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes wieder aufgehoben (s.o.). Es ist auch nicht anzunehmen, dass er bestimmten Gemeindevertretern das Recht, aus ihrer Fraktion auszuschneiden gänzlich absprechen wollte, so dass diese sogar ihr Mandat niederlegen müssten, um ihre Fraktion zu verlassen.

Da nur die Auslegung von § 32 a GO, dass auch ein Fraktionsaustritt bei gleichzeitigem Verbleib in der Partei wirksam ist, verfassungskonform ist, ist die Vorschrift so auszulegen. Einer Vorlage an das Bundesverfassungsgericht bedarf es daher nicht, sie wäre unzulässig.

Gründe, die Revision zuzulassen (§ 132 Abs. 2 VwGO), bestehen nicht.

KAG § 6 Abs. 2, LAbfWG § 3 Abs. 2, LAbfWG § 3 a, LAbfWG § 5 Abs. 2 Nr. 2, LAbfWG § 5 Abs. 2 Nr. 3 b, LAbfWG § 5 Abs. 2 Nr. 3 d, KrW-/AbfG § 15, KrW-/AbfG § 16 Abs. 1

Abfallgebühr, Grundgebühr, Zusatzgebühr, Gebührensatz, Behältergrundgebühr, Kalkulation, Nachkalkulation, Vorhaltekosten, Fixkosten, Überdeckung, Rückstellung, Planungskosten, frustrierte Planungskosten, stillgelegte Deponie, nicht verwirklichte Abfallentsorgungsanlage

Schl.-Holst. OVG, Urteil vom 22. Oktober 2003, - AZ: 2 LB 148/02

1. Sind die Vorhaltekosten pro Haushalt unabhängig vom Abfuhrhythmus bis zu einem Behälterfüllvolumen von 120 Litern in etwa vergleichbar, kann insoweit eine einheitliche Grundgebühr erhoben werden.
2. Vorhaltekosten Dritter, die für den Träger der Abfallbeseitigungseinrichtung tätig werden (Fremdleister), sind nicht gleichbedeutend mit Vorhaltekosten des Trägers der Abfallbeseitigungseinrichtung, deretwegen allein dieser zur Erhebung von Grundgebühren berechtigt ist.
3. Ein an einen Fremdleister zu zahlendes Mindestentgelt für die Behandlung einer Mindestabfallmenge ist zwar ein Fixum, wenn die Mindestmenge nicht angeliefert wird, gleichwohl handelt es sich nicht um Kosten für eine Vorhalteleistung.
4. Grund- und Zusatzgebühren sind Entgelte für unselbständige Teileistungen (Vorhalteleistung und Entsorgungsleistung), die erst in der Summe die Gebühr für die Abfallentsorgung darstellen. Ist die Grundgebühr überhöht, hat dies auch Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Zusatzgebühr. Es muss der abgabenerhebenden Körperschaft

überlassen bleiben, das Verhältnis von Grund- und Zusatzgebühr neu zu regeln bzw. auf die Erhebung von Grundgebühren gänzlich zu verzichten.

5. Hat nach einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Träger der Abfallbeseitigungseinrichtung ein Dritter eine Abfallbeseitigungsanlage zu planen und zu errichten, entstehen dem Träger der Abfallbeseitigungseinrichtung keine Planungs- und Untersuchungskosten im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 b LAbfWG, wenn diese Kosten über vom Einrichtungsträger zu zahlende Nutzungsentgelte nach Inbetriebnahme der Anlage abgedeckt werden sollen.
6. Der Träger der Abfallbeseitigungseinrichtung hat nicht nur die aktuelle Entsorgung bestimmter anfallender und überlassener Abfälle (§ 3 Abs. 2 LAbfWG i.V.m. § 15 KrW-/AbfG), sondern auch die Entsorgungssicherheit zu gewährleisten (§ 3 Abs. 2 LAbfWG), insbesondere die zur Entsorgung der Abfälle notwendigen Anlagen und Einrichtungen vorzuhalten und neue Anlagen und Einrichtungen rechtzeitig zu planen. Gemäß § 3a LAbfWG / § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG kann er sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen. Erleidet der Dritte einen Schaden, weil der Einrichtungsträger aus einem Projekt "aussteigt" (frustrierte Planungskosten), den der Träger der Abfallbeseitigungseinrichtung zu ersetzen hat, ist der Schaden grundsätzlich gebührenfähig.
7. Schäden sind außerordentlicher Aufwand, der nur als neutraler Aufwand verbucht werden kann und regelmäßig als angenäherter Werteverzehr in folgenden Perioden der Kostenrechnung zu erfassen ist, um so ein realistisches Bild von normalen Kosten zu erhalten. Er wird als kalkulatorischer Wagnisschlag berücksichtigt.
8. Die Entscheidung auf wie viele Rechnungsperioden ein Schaden wegen frustrierter Planungskosten zu verteilen ist, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einrichtungsträgers. Sachgerechte Ausgangspunkte der Ermessensentscheidung sind – einerseits – der Zeitraum der potenziellen Nutzung der nicht in Betrieb gegangenen Anlage und – andererseits – der Zeitraum, in dem die frustrierten Planungskosten entstanden sind.
9. Das Verwaltungsgericht hat kalkulatorische Leitentscheidungen, den Prognosespielraum und Ermessensentscheidungen des Satzungsgebers zu respektieren und darf einzelne Kostenpositionen der Kalkulation nicht ohne oder gar gegen den Willen des Satzungsgebers verändern.
10. Die fehlerhafte Berechnung von Überschüssen aus Vorjahren oder ihre (teilweise) Nichtberücksichtigung wirkt sich nur auf den Gebührensatz der Rechnungsperiode aus, in der der

Überschuss hätte berücksichtigt werden müssen. Eine Fortschreibung findet nicht statt.

11. Tatsächliche Nachsorgekosten einer stillgelegten Deponie können gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 d LAbfWG erst dann gebührenrechtlich Berücksichtigung finden, wenn sie anfallen, ohne dass damit schon entschieden wäre, ob sie unabhängig von ihrer Art (laufende oder einmalige Nachsorgekosten) nur in der Rechnungsperiode zu berücksichtigen sind, in der sie anfallen, oder auf mehrere Jahre zu verteilen sind.

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin wendet sich gegen die Erhebung von Abfallgebühren.

Sie macht im Wesentlichen geltend:

Die Grundgebühr für Wenigmüllanlieferung sei überhöht. Überschüsse aus Vorjahren seien nicht vollständig an die Gebührenzahler zurückgegeben worden. Für die Nachsorge stillgelegter Deponien dürften Gebühren nicht erhoben werden. Planungskosten einer nicht in Betrieb gegangenen Anlage seien nicht gebührenfähig. Die an die MVA K. zu zahlenden Verbrennungsentgelte seien überhöht.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage durch Urteil vom 26. August 2002 stattgegeben.

Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht im Wesentlichen ausgeführt: Die Erhebung einer haushaltsbezogenen Grundgebühr sei weder dem Grunde nach noch im Hinblick auf den hierfür gewählten Maßstab zu beanstanden. Ebenfalls dem Grunde und der Höhe nach rechtlich nicht zu beanstanden sei die Einstellung der an die MVA K. zu zahlenden Verbrennungsentgelte.

Der Beklagte sei zum Zeitpunkt der Erstellung der erforderlichen Nachberechnung für die Kalkulationsperioden 1999/2000 nicht gehindert gewesen, die gegenüber der Ursprungskalkulation veränderten Rückstellungen, insbesondere für die Deponienachsorgemaßnahmen der Deponie H., zu berücksichtigen.

Letztlich erwiesen sich indes die kalkulierten Gebührensätze für die Jahre 1999/2000 und 2001 als mit höherrangigem Recht deswegen nicht vereinbar, weil der Beklagte zu Unrecht auch im Gebührenhaushalt 1999 Rückstellungen für unwägbar Schadenersatzforderungen der Stadt F. gegen ihn im Zusammenhang mit der fehlgeschlagenen Errichtung der GARA-Anlage in F. eingestellt habe.

Die vom Verwaltungsgericht zugelassene Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Die zulässige Berufung ist nicht begründet.

Die streitgegenständlichen Abfallgebührenbescheide sind bereits deshalb rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten, weil der Beklagte überhöhte